

WEINBRUDERSCHAFT FRANKEN E.V.

Satzung

Präambel

Die Weinbruderschaft Franken e.V. wurde 1982 in Anlehnung an die in der Vergangenheit traditionsreichen Bruderschaften und deren Organisationsformen gegründet.

In Anerkennung des gesellschaftlichen Wandels während der vergangenen 30 Jahre beschließt die Mitgliederversammlung vom 29.01.2018 entgegen früheren Regelungen neben weinverständigen Männern auch weinverständige Frauen gleichberechtigt in die Bruderschaft aufzunehmen.

Zur Wahrung der bisher gepflegten Gewohnheiten bleiben die in der Satzung vom 10. April 2000 verwendeten Funktionen und Bezeichnungen unverändert erhalten.

Auch verzichtet die Satzung, unter Wahrung der bisherigen Bezeichnungen, auf eine Neubenennung von geschlechtsneutralen Funktionen.

Artikel 1 (Name, Sitz)

- 1) Die Vereinigung führt den Namen „Weinbruderschaft Franken e.V.“
- 2) Ihr Sitz ist Würzburg. Sie ist ins Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 (Zwecke, Aufgaben)

- 1) Die Weinbruderschaft Franken e.V. als Zusammenschluss weinverständiger Personen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle Ziele und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und vertritt keine kommerziellen Interessen.
- 2) Sie macht sich folgende kulturelle Ziele und Zwecke zur Aufgabe:
 - die Vertiefung des Wissens um den Wein
 - die Pflege und Förderung der Weinkultur in Franken
 - die Verbindung des Weines mit den Künsten
 - die wachsamer Weinkritik zur Erhaltung der charakteristischen Eigenarten des Frankenweines und des deutschen Weines in seiner Vielfalt
 - die Förderung der Literatur und des Brauchtums um den Wein.Immer steht der Dienst am Wein als heimatliches Kulturgut an vorderster Stelle.
- 3) Die Weinbruderschaft Franken e.V. ist eigenständig. Sie sieht sich nicht in Konkurrenz mit Berufs-

verbänden. Jeder Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Weinbruderschaft Franken e.V. für geschäftliche Zwecke ist untersagt.

- 4) Zur Erfüllung des Vereinszweckes (Abs. 2) finden Lehrveranstaltungen, Vorträge und Exkursionen in Franken und in andere Weinanbaugebiete statt. Sie dienen allesamt der Pflege der Weinkultur. Zu diesen Veranstaltungen haben auch Personen Zutritt, die nicht Mitglieder der Weinbruderschaft Franken e.V. sind.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

- 1) In die Weinbruderschaft Franken e.V. kann jeder für die Weinkultur aufgeschlossene Person aufgenommen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bruderrat. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt oder
 - Ausschluss.
- 4) Der Austritt aus der Weinbruderschaft ist jederzeit möglich. Er wird mit dem Eingang der schriftlichen

Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

- 5) Der Ausschluss eines Weinbruders (Mitgliedes) ist möglich, wenn er
 - die Ziele und den Zweck der Weinbruderschaft Franken e.V. missachtet,
 - das Ansehen der Weinbruderschaft Franken e.V. schädigt
 - oder trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung im Bruderrat. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 8) Der Verein kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Weinbruderschaft Franken e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Entscheidung trifft der Bruderrat.

Artikel 4 (Finanzen)

- 1) Bei der Aufnahme in die Weinbruderschaft Franken e.V. wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
- 2) Jeder Weinbruder hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

- 3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Mittel der Weinbruderschaft Franken e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Auslagen. Der Auslagenersatz wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Die Rechnungsprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Bruderrates.

Artikel 5 (Organe)

- 1) Organe der Weinbruderschaft Franken e.V. sind:
 - Die Bruderschaft (Mitgliederversammlung)
 - Der Vorstand
 - Der Bruderrat
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Bruderschaftsmeister, sein erster und sein zweiter Stellvertreter, der Schatzmeister, der Kellermeister

und der Schreibmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Bruderschaftsmeister oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, dass weitere Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Bruderschaftsmeisters vertretungsbefugt sind. Die Vertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- 3) Der Bruderrat besteht aus 15 Mitgliedern und den Gründungsmitgliedern. Kraft Amtes gehören ihm an
 - der Vorstand,
 - der Chronikmeister und
 - der Zeugmeister.
 Die weiteren Mitglieder werden von der Bruderschaft gewählt.
- 4) Der Bruderrat wählt aus seiner Mitte fünf Weinbrüder als Kulturbeirat.
- 5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Bruderrates aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- 6) Der Bruderrat erarbeitet eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In ihr werden die Aufgaben aller Organe und der Geschäftsgang festgelegt.
- 7) Der Bruderrat tagt regelmäßig mit dem Vorstand. Den Vorsitz führt der Bruderschaftsmeister, im Verhinderungsfalle der vorgesehene Stellvertreter.

Über die Sitzungen des Bruderrates wird vom Schreibmeister ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Ladung regelt die Geschäftsordnung.

- 8) Dem Bruderrat obliegen sämtliche Entscheidungen im Sinne von § 32 BGB, soweit sie nicht ausdrücklich der Bruderschaft (Mitgliederversammlung) vorbehalten sind oder vorgelegt werden.
- 9) Die Bruderschaft (Mitgliederversammlung) wird von allen Mitgliedern der Weinbruderschaft Franken e.V. gebildet.

Artikel 6 (Wahlen)

- 1) Der Bruderschaftsmeister wird in einer schriftlichen Einzelabstimmung für vier Jahre gewählt.
- 2) Die weiteren Vorstandsmitglieder, der Chronikmeister und der Zeugmeister werden für drei Jahre gewählt. Liegen mehrere Vorschläge für eine Funktion vor, hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Sammelabstimmungen sind zulässig.
- 3) Der Bruderrat wird in einer Sammelabstimmung für drei Jahre gewählt. Jeder Weinbruder hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Bruderrates zu wählen sind. Gewählt werden können nur Weinbrüder, die vor dem Wahlgang hierfür vorgeschlagen wurden. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Weinbrüder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- 4) Vorstand und Bruderrat bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der nächsten Organe im Amt.

Artikel 7 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung (Bruderschaft) wird vom Bruderschaftsmeister mindestens einmal jährlich einberufen (Jahreshauptversammlung).
- 2) Die Mitgliederversammlung wird ferner einberufen, wenn es die Interessen der Weinbruderschaft Franken e.V. erfordern, ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Bruderrat dies mit einem Drittel seiner Mitglieder fordert.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmungsberechtigten Weinbrüder (Mitglieder), soweit nicht die Satzung andere Mehrheiten oder Abstimmungsverfahren vorschreibt. Enthaltungen werden nicht gezählt und nicht gewertet.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie ist vom Bruderschaftsmeister und dem Schreibmeister, bei Wahlen auch vom Wahlleiter zu unterschreiben.

- 6) Die Mitgliederversammlung wählt die Organe und Rechnungsprüfer und entscheidet durch Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über die Geschäftsordnung, über die ihr durch Satzung zugewiesenen Fragen, sowie über die ihr vom Bruderrat vorgelegten Anträge und über die Auflösung der Weinbruderschaft Franken e.V.

Artikel 8 (Satzungsänderungen)

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die vorgesehenen Änderungen schriftlich bekannt gegeben werden.
- 2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung und der Niederschrift über die entsprechende Mitgliederversammlung anzuzeigen.

Artikel 9 (Auflösung der Vereinigung)

- 1) Die Weinbruderschaft Franken e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine

Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Weinbrüder (Mitglieder) notwendig. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung der Weinbruderschaft Franken e.V. oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt dem Bezirk Unterfranken zu übertragen mit der Auflage, es gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden, vorrangig solchen, die sich wie die Weinbruderschaft Franken e.V. den in Artikel 2 beschriebenen Zielen verpflichtet haben.

Artikel 10 (Salvatorische Klausel)

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung wurde in der neuen Fassung von der Mitgliederversammlung am 29.01.2018 beschlossen.

WEINBRUDERSCHAFT FRANKEN E.V.

Geschäftsordnung

§ 1 (Vorstand und Bruderrat)

- 1.1 Der Vorstand tagt in der Regel mit dem Bruderrat.
- 1.2 Der Bruderschaftsmeister hat den Bruderrat mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Der Bruderrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
- 1.3 Vorstand und Bruderrat werden vom Bruderschaftsmeister oder durch das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 1.4 Den Vorsitz in Vorstand und Bruderrat führt der Bruderschaftsmeister, im Falle seiner Verhinderung der erste oder der zweite stellvertretende Bruderschaftsmeister.
- 1.5 Die Beschlüsse des Bruderrates werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist.

- 1.6 Der Bruderrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens acht Mitglieder anwesend sein.
- 1.7 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Bruderschaftsmeister, sein erster und sein zweiter Stellvertreter, der Schatzmeister, der Kellermeister und der Schreibmeister. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bruderschaftsmeister bei Rechtsgeschäften durch einen seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
Die repräsentative Vertretung regelt § 2 der Geschäftsordnung.

§ 2 (Aufgaben der Organe)

- 2.1 Der Bruderschaftsmeister repräsentiert die Weinbruderschaft Franken e.V. nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in allen Veranstaltungen und Versammlungen der Weinbruderschaft Franken e.V. und ihrer Gremien. Ihm obliegt die Pflege der Verbindungen zu anderen Weinbruderschaften im In- und Ausland.
- 2.2 Der erste und der zweite stellvertretende Bruderschaftsmeister sind in dieser Reihenfolge Stellvertreter des Bruderschaftsmeisters. Als solche unterstützen sie den Bruderschaftsmeister

- bei seinen Aufgaben in enger gegenseitiger Abstimmung und nehmen im Falle seiner Verhinderung seine Aufgaben wahr.
- 2.3 Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der Weinbruderschaft Franken e.V. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- Führung der Buchhaltung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen.
 - Kassen- und Kontenführung.
- Der Schatzmeister ist banktechnisch allein zeichnungsberechtigt für Beträge bis einschließlich 2500,-- €, sofern sie durch § 2.9 gedeckt sind.
- 2.4 Der Schreibemeister fertigt alle notwendigen Protokolle über die Sitzungen der Bruderschaft und des Bruderrates. Er verfasst Rundschreiben nach Abstimmung mit dem Bruderschaftsmeister. Er bearbeitet die Aufnahmeanträge und führt die Mitgliederdatei. Er stellt einen Jahresbericht für die Mitgliederversammlung zusammen.
- 2.5 Der Kellermeister ist zuständig für Weinproben. Bei önologischen Veranstaltungen und Fragen ist sein fachlicher Rat einzuholen.
- 2.6 Dem Chronikmeister obliegt die Sammlung der die Weinbruderschaft Franken e.V. betreffenden Unterlagen in Bild, Schrift und Ton. Er führt eine Chronik der Bruderschaft.
- 2.7 Der Zeugmeister verwaltet das gegenständliche

Vermögen der Weinbruderschaft Franken e.V. und organisiert die Ausstattung der Veranstaltungen.

- 2.8 Der Kulturbeirat fördert in besonderer Weise das kulturelle Leben in der Bruderschaft. Er macht Programmvorschlage und wirkt bei der Vorbereitung der Veranstaltungen mit.
- 2.9 Dem Bruderrat obliegen samtliche Entscheidungen im Sinne von § 32 BGB, soweit sie nicht ausdrucklich der Bruderschaft vorbehalten sind oder vorgelegt werden. Im Zusammenhang mit Beschlussen gibt er einen Kostenrahmen vor.
- 2.10 Alle Funktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ein Ersatz nachgewiesener Auslagen kann erfolgen. Die Entscheidung hieruber obliegt dem Bruderschaftsmeister im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.

§ 3 (Aufnahme)

- 3.1 Aufnahmeantrage sind schriftlich an den Vorstand zu richten (Formblatt). Es sollten nach Moglichkeit zwei die Aufnahme befurwortende Mitglieder benannt werden. Mit dem Aufnahmeantrag hat der Bewerber sein Einverstandnis damit zu erklaren, da die Zahlungen an den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- 3.2 ber die Aufnahme entscheidet der Bruderrat.

§ 4 (Finanzen)

- 4.1 Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
Diese beträgt 150,-- €.
- 4.2 Der Jahresbeitrag beträgt 120,-- €.
- 4.3 Der Jahresbeitrag wird jeweils im März eines
Jahres für das gesamte Geschäftsjahr eingehoben.
- 4.4 Bei neuen Mitgliedern ist der volle Jahresbeitrag
erst im Folgejahr fällig.

Diese Geschäftsordnung wurde in der neuen Fassung von
der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2018
beschlossen.